

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

39. Verordnung vom 21.11.1843 publ. 25.11.1843

der Proclamen an der Kirche des Landgerichts-ortes, oder im Gerichtslocale, oder an der Börse, oder an der Kirche zu Oldenburg unterblieben wäre, aufrecht erhalten werden.

Um entstandene Zweifel zu heben, wird hierbei bemerkt, daß die in den §§. 9. 27. und 76. der Hypotheken-, Concurß- und Vergantungs-Ordnung vorgeschriebene Einrückung der Proclamen in die Oldenburgischen Anzeigen nur zweimal zu geschehen braucht, mithin eine dritte Bekanntmachung für nothwendig nicht zu achten ist.

§. 11.

Alle bisherigen, den Gegenstand dieser Verordnung betreffenden, allgemeinen und besondern Vorschriften sind aufgehoben.

Urkundlich Unserer zc.

39) Bekanntmachung der Justiz-Canzlei vom 21. Novbr., publ. den 25. November 1843.

Mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung werden nachfolgende Bestimmungen über das Verfahren zur Ermittlung der unbeweglichen Concurßgüter und der Ansprüche an dieselben, so wie in Betreff des Verkaufs solcher Concurßgüter, zur öffentlichen Kunde gebracht.

1. Gleich nach Erkennung des Concurßes sind durch Manifestation des Gemeinschuldners

Bestimmungen über das Verfahren zur Ermittlung der unbeweglichen Concurßgüter und der Ansprüche an dieselben, so wie beim Verkauf solcher Concurßgüter.

III

und nöthigen Falls durch sonstige vom Gerichte geeignet erachtete Maßregeln (z. B. Erkundigungen bei den Aemtern, Vernehmung bekannter Gläubiger und der Hausgenossen des Creditors) die in der Masse befindlichen unbeweglichen Güter zu ermitteln. —

In soweit dann nicht sofort klar ist, daß solche zur Concurssmasse nicht gehören, ist eine zur Erkennbarkeit dieser Güter genügende Beschreibung, soweit thunlich unter Nennung des letzten Vorbesizers, in die Concurssproclamen aufzunehmen, mit der Aufforderung auch die daran behaupteten dinglichen Ansprüche, desgleichen Separations-Ansprüche, im Angabe-Termin anzumelden. Realservituten und Reallasten bedürfen jedoch zu ihrer Erhaltung auch künftig, wie bisher, der Angabe nicht.

Die Publication der Concurssproclamen darf bis auf höchstens vier Wochen ausgesetzt werden, um inzwischen jene Ermittlung zu beschaffen. Die Concurssproclamen sind auch an den Kirchen derjenigen Gemeinden anzuschlagen, in welchen die in der Concurssmasse befindlichen unbeweglichen Güter liegen.

2. Ergiebt sich erst nach Erlassung der Concurssproclamen, daß sich in der Concurssmasse unbewegliche Güter befinden, von welchen nicht sofort erhellt, daß sie zu derselben nicht gehören, so muß die Beschreibung derselben nach

den Vorschriften der Verordnung vom 3. Nov. 1843 §. 1. 3., §. 2—5., 9. durch eine besondere Bekanntmachung veröffentlicht werden, worin zugleich ein Termin anzusetzen ist, in welchem sich diejenigen, denen etwa, in dem durch die Concursproclamen bestimmten Angabetermine, noch nicht geltend gemachte, Ansprüche an jene unbewegliche Güter zustehen, bei Verlust derselben, melden sollen. Dabei ist der zum Verkauf dieser Immobilien anstehende Termin zu bemerken, welcher jedenfalls nach dem Angabetermine Statt finden muß, wo möglich aber auf den in den Concursproclamen bestimmten Verkaufstag zu setzen ist.

Gläubiger, deren dingliche Rechte oder Separations-Ansprüche von persönlichen Forderungen an den Gemeinschuldner abhängen, sind mit einer solcher nachträglichen Angabe nur zuzulassen, wenn sie jene persönlichen Forderungen in dem durch die Concursproclamen festgesetzten Angabetermine angemeldet haben, oder nach §. 43. der Concursordnung gegen ihre Versäumniß Restitution erlangen, welche ihnen, im Fall der Gemeinschuldner nicht der ursprüngliche Schuldner der fraglichen Forderungen war, auch dann bewilligt werden soll, wenn sie genügend bescheinigen, es sei ihnen vor dem ersten Angabe-Termine im Concurse nicht bekannt gewesen, daß der Gemeinschuldner in Ansehung der erst jetzt

angemeldeten Forderungen ihr persönlicher Schuldner geworden war.

3. Im Fall des §. 2. ist ein besonderes Präclufivdecret gemäß §. 8. der Verordnung vom 3. November 1843 zu erlassen, wogegen rücksichtlich der in Folge der allgemeinen Concurssproclamen nicht aufgetretenen Gläubiger die am Schlusse des Prioritäts-Urtheils auszusprechende Präclusion derselben von der Masse auch ferner genügt.

Bei Abfassung der Concurss-Proclamen ist von den Untergerichten künftig das nachstehende Formular zu benutzen.

Concurss-Proclama

Nachdem wider

am ten 184 Schulden halber der Concurss hieselbst erkannt worden ist, so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht und werden zur Ausführung des Concursses, der gesetzlichen Vorschrift gemäß, nachstehende Termine angesetzt:

1. Zur Angabe auf den ten 184, in welchem Termine alle diejenigen, welche an den obgedachten Gemeinschuldner aus irgend einem Grunde Forderungen, Ansprüche oder zur Compensation geeignete Gegenforderungen, oder an die, in der Masse befindlichen, Immobilien Rechte haben, deren Anmeldung nach der Be-

Kanntmachung der Justiz-Canzlei vom 21. November 1843 erforderlich ist, solche bei Strafe des Ausschlusses von diesem Concurse, resp. bei Verlust ihrer Realrechte, hieselbst anzugeben und die zur Begründung ihrer Angaben etwa dienenden Beweisstücke, unter der im §. 42. der Concursordnung enthaltenen Verwarnung, anzulegen, auch alsdann einen der hier recipirten Anwälde zur Wahrnehmung ihrer Gerechtfame bei diesem Concurse zu bestellen haben.

2. Zur Liquidation auf den ten 184 , da dann die Gläubiger ihre angegebenen Forderungen bei gesetzlicher Strafe, völlig klar zu machen haben, in sofern dies nicht schon früher geschehen ist.

3. Zur Anhörung des Prioritätsurtheils auf den ten 184 , und

4. Zum öffentlichen Verkaufe der in der Concursmasse befindlichen, hierneben beschriebenen Immobilien im Gerichtshause auf den ten 184 .

aus dem gerichte 184 .

Inserendum

zweimal in den Oldenburgischen Anzeigen mit einem Zwischenraume von 14 Tagen.

Affigendum

zu

vom ten 184

bis zum ten 184

beide Tage einschließlic.